

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend den bedingten Einspruch der Bundesregierung gegen den Beschluß des o. ö. Landtages vom 28. Juni 1956 über das Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz.

(L - 109/5 - XVIII)

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 22. August 1956, Zl. 56.353 - 2 a/56, namens der Bundesregierung mitgeteilt, daß gegen den Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 28. Juni 1956 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden (Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz) — Beilage 76/1956 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtages, XVIII. Gesetzgebungsperiode — nur unter der Bedingung kein Einspruch gemäß Art. 98 B-VG. 1929 erhoben wird, daß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzesbeschlusses im Sinne der nachstehenden Ausführungen abgeändert wird.

Das Bundeskanzleramt führt in diesem Sinne folgendes aus:

„§ 2 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses spricht im ersten Satz eine generelle Verpflichtung zur Auflassung bestehender eigener Wasserversorgungsanlagen in den dem Anschlußzwang unterliegenden Objekten aus, der lediglich durch den 2. Satz dieser Bestimmung eingeschränkt wird, wonach die zuständige Behörde von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme zu gewähren hat, wenn dies vom gesundheitlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus unbedenklich ist. Demgegenüber bestimmt § 32 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes, daß eine Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen nur dann verfügt werden kann, wenn und insoweit die Weiterbenützung der bestehenden Anlagen die Gesundheit gefährden könnte. § 2 Abs. 3 stellt daher eine materielle Abänderung des § 32 des Wasserrechtsgesetzes und somit einen Eingriff in die Bundeskompetenz dar. Die vorgesehene Ausnahmegewährung im Einzelfall vermag den klaren Wortlaut des § 32 des Wasserrechtsgesetzes, der grundsätzlich die Weiterbenützung bestehender Anlagen zuläßt,

nicht zu entsprechen. Außerdem weicht die in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß getroffene Regelung auch insofern von § 32 des Wasserrechtsgesetzes ab, als für die Gewährung einer Ausnahme von der Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen auch die Unbedenklichkeit vom wirtschaftlichen Standpunkt als Voraussetzung angeführt wird, während nach dem Wasserrechtsgesetz für die Frage, ob bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen aufzulassen sind, jedenfalls lediglich sanitäre Momente maßgeblich sein sollen.“

Diesen Bedenken des Bundeskanzleramtes muß im wesentlichen beigepflichtet werden. Es ist nur bedauerlich, daß sie das Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht schon im Laufe der Redaktion des Gesetzesentwurfes geltend gemacht hat, obwohl hiezu Gelegenheit gewesen wäre.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge im Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1956 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden (Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz) — Beilage 76/1956 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtages, XVIII. Gesetzgebungsperiode — den § 2 Abs. 3 wie folgt ändern:

„§ 2.

.....

(,) In den dem Anschlußzwang unterliegenden Objekten sind bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen aufzulassen, wenn und insoweit die Weiterbenützung die Gesundheit gefährden könnte.“

Linz, am 16. November 1956.

Diwold  
Obmann

Demuth  
Berichterstatter